

## 22. Kann in der preussischen Rheinprovinz der Landrat den Strafantrag wegen Beleidigung eines städtischen Bürgermeisters stellen?

St.G.B. §. 196.

Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406)  
§§. 1 Absf. 2. 81. 87.

I. Straffenat. Ur. v. 30. Januar 1888 g. G. Rep. 2904/87.

I. Landgericht Bonn.

Aus den Gründen:

Zu der Revision ist der Strafantrag bemängelt, insofern derselbe von der Regierung, nicht vom Landrate hätte gestellt werden müssen. Einmal aber ist es nicht ausgeschlossen, nach den konkreten Vorgängen einen Antrag der Regierung selbst darin zu finden, daß dieselbe auf den Bericht des Landrates, in welchem er Strafverfolgung in Antrag brachte, ihm die Angelegenheit zur Verfügung zwies, und er dann die Verhandlungen dem Staatsanwälte in Ausführung des Regierungsresolutes zugehen ließ. Müßte aber dieses Resolut dahin verstanden werden, daß es die Sache dem Landrate zur selbständigen ressortmäßigen Entscheidung ohne Rücksicht auf den gestellten Antrag überließ, so muß auch der eigene Strafantrag des Landrates für ausreichend gelten. Der §. 81 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406), welche nach §. 1 daselbst Absf. 2 und nach Erlaß vom 2. November 1856 (G.S. S. 976) betr. Verleihung der rheinischen Städteordnung an die Gemeinde Müntstereifel, vorliegend maßgebend ist, weist bei Städten von weniger als 10000 Einwohnern die Aufsicht des Staates über die Stadtverwaltung in erster Instanz dem Landrate zu und erklärt im §. 87 in betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister die darauf bezüglichen Gesetze für anwendbar, sodas in Beziehung der Aufsicht über die bürgermeisterliche Dienstführung auch bei den ausnahmsweise der Städteordnung unterstellten Gemeinden die Bestimmungen der §§. 114. 115 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 523) Anwendung leiden, und der Landrat befugt erscheint, Anweisungen für die Geschäftsführung zu erteilen, dieselbe seiner Kontrolle zu unterziehen, Eingriffe in dieselbe vorzunehmen, auf Beschwerden über dieselbe Entscheidung zu treffen. Das sind aber alles im Auf-

sichtsrechte begründete Funktionen, welche für den Begriff des amtlich Vorgesetzten im §. 196 St.G.B.'s allein und ohne das Erfordernis der Disziplinarstrafgewalt, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 30. Dezember 1880 g. S., Rechtsprechung des Reichsgerichtes Bd. 2 S. 688; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 184, Bd. 4 S. 222 flg.,  
entscheidend find.